

2. Auf die für das Kalenderjahr hiernach berechneten und bezahlten Beträge werden folgende Betriebszeit-Rabatte gewährt:

Bei einer jährlichen Betriebszeit von			
über 1500 Stunden	2 1/2 %	über 4000 Stunden	15 %
" 2000 "	5 "	" 4500 "	17 1/2 "
" 2500 "	7 1/2 "	" 5000 "	20 "
" 3000 "	10 "	" 5500 "	22 1/2 "
" 3500 "	12 1/2 "	" 6000 "	25 "

Die Betriebszeit ergibt sich durch Division der jährlich verbrauchten Kilowattstunden durch die Summe der im Laufe des Jahres maximal benutzten Kilowatt. Unter maximal benutzte Kilowatt ist das Mittel der Belastung während derjenigen Viertelstunde zu verstehen, in welcher das Maximum der Stromentnahme im Betriebe des Konsumenten auftritt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen für Hochspannungsanschlüsse treten nur dann in Kraft, wenn von dem Konsumenten 700 Betriebsstunden gewährleistet sind.

4. Sollten während der Dauer des Vertrages neue, heute noch nicht eingeführte, dem Unternehmer zur Last fallende, preußische Staats- oder Reichsteuern eingeführt werden, so tritt eine entsprechende Erhöhung der Strompreise ein.

§ 4. Zählermiete. Die jährliche Miete für einen Elektrizitätsmesser nebst Maximalanzeiger, Messtransformatoren usw. beträgt für Anlagen bis zu:

30 installierten Kilowatt	M 84.—,	200 installierten Kilowatt	M 180.—,
50 " " "	96.—,	400 " " "	240.—,
100 " " "	120.—	über 400 " " "	300.—.

Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn elektrischer Strom nicht bezogen wird.

§ 5. Rabatte. Die Rabatte kommen erst bei Bezahlung der ersten Monatsbeträge des folgenden Jahres zur Verrechnung.

§ 6. Strom zu den obigen Bedingungen wird nur denjenigen Konsumenten abgegeben, welche sich zu einer Abnahme während einer größeren Anzahl von Jahren verpflichten.

Harburg, den 1. April 1912.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

* * *

9. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt gültige Schornsteinfegerlohntaxe, wie sie durch die Bekanntmachung der königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch unsere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

- I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins
 1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfanges führt 0.10 M.
 2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firsthöhe
 - a) erreicht oder überschreitet 0.15 M.
 - b) nicht erreicht 0.10 M.
- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
 1. in einstöckigen Gebäuden 0.60 M.
 2. in mehrstöckigen Gebäuden 1.— M.

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.
- III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neuerbauter oder veränderter Schornsteine:
 1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines 1.50 M.

2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 *M.*
- § 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülften, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Tage bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Harburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.
Dencke.

* * *

10. Ordnung

für die Benutzung der städtischen Badeanstalt an der Bremer Straße.

Die Anstalt ist geöffnet:

- a) für Brause-, Wannen- und medizinische Bäder: werktäglich von 7 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags vom 1. April bis 30. September, von 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags vom 1. Oktober bis 31. März; an Sonn- und Festtagen von 7—12 Uhr vormittags vom 1. April bis 30. Sept., und von 8—12 Uhr vormittags vom 1. Oktober bis 31. März;
- b) für russische Dampfbäder: für Männer: werktäglich von 1—7 Uhr nachmittags, Sonntags von 8 bis 11 Uhr vormittags; für Frauen: Dienstags und Freitags von 8 bis 11 Uhr vormittags.

Am Neujahrstage, am Karfreitage, am Himmelfahrtstage sowie während der großen Feste ist die Anstalt geschlossen.

Die Preise für gewöhnliche Bäder und für Dampfbäder betragen einschl. Seife:

	Einzelpreis	Duzendkarten
1. für ein gewöhnliches Brausebad 2. Klasse.....	10 <i>ℳ</i>	1 <i>M.</i>
2. " " Brausebad 1. Klasse.....	20 "	2 "
3. " " gewöhnliches Wannenbad 2. Klasse.....	30 "	3 "
4. " " Wannenbad 1. Klasse.....	50 "	5 "
5. " " russisches Dampfbad u. für ein römisches Bad	95 "	10 "
6. " " Massagen	30 "	3 "
7. " " Dampfbäder einschl. Massage	—	13 "

Für die Benutzung der Wannenbäder im ersten Stockwerk, Zellennummer 31—36 ist zu der Badekarte für Wannenbäder 1. Klasse eine Zuschlagskarte zum Preise von 10 *ℳ* zu lösen.

Die Preise für medizinische Bäder betragen:

	Einzelpreis	Duzendkarten
1. für ein Fichtennadelbad	1.25 <i>M.</i>	12.50 <i>M.</i>
2. " " Kohlen säurebad (Perlbad)	1.50 "	15.00 "
3. für ein Kohlen säure solbad (Perlbad)	2.00 "	
4. " " Schwefelbad	1.10 "	11.00 "
5. " " Solbad für Erwachsene	1.20 "	12.00 "
6. " " " " Kinder	0.75 "	

7. medizinische Spezialbäder werden in den Zellen 31—36 verabreicht. Außer den Kosten für die Zusätze zu diesen Bädern ist die Gebühr für ein Wannenbad 1. Klasse nebst Zuschlagskarte — 60 *ℳ* — zu entrichten.

Die Bäder werden streng nach ärztlicher Vorschrift verabreicht.

Für Dampfbäder 1. Klasse einschl. Massage sowie für medizinische Bäder werden auch halbe Duzendkarten für die Hälfte des Preises der Duzendkarten ausgegeben.

Der Verwalter der Badeanstalt ist berechtigt, außerdem zu erheben:

- bei Brausebädern, Wannenbädern und medizinischen Bädern, für ein Handtuch 10 *ℳ*,
" " Badelaken 25 *ℳ*,
- bei russischen Dampfbädern für die Wäsche 40 *ℳ*.

Harburg, den 30. März 1914.

Der Magistrat.
Dencke.

* * *